



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Herbert Woerlein SPD**
vom 02.02.2015

Förderung des Jagdhundewesens

Aus dem Abschlussbericht des Projektes zur Entwicklung innovativer regionaler Konzepte „Brennpunkt Schwarzwild“, das von der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) in Auftrag gegeben wurde, sowie dem Expertenhearing „Brennpunkt Schwarzwild“ am 28.11.2014 im StMELF ist zu entnehmen, dass revierübergreifende Bewegungsjagden auf Schwarzwild unerlässlich für eine erfolgreiche Bejagung des Schwarzwildes sind. Der Erfolg bei solchen Jagden hängt entscheidend vom Einsatz erfahrener Jagdhunde ab. Immer wieder wird über Engpässe bei Hunden geklagt. Deshalb wurde sowohl im Abschlussbericht als auch auf dem Expertenhearing von allen Seiten eine Förderung des Jagdhundewesens angeregt.

Ich frage deshalb die Staatsregierung:

1. a) Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um das Jagdhundewesen zu fördern?
 - b) Wie könnte die Entwicklung einer praxis- und zielorientierten Lösung der Verkehrssicherungsproblematik bei Bewegungsjagden, insb. bei kurzfristig angesetzten Jagden (Kreisen bei Neuschnee), aussehen?
 - c) Welcher Mindestabstand zur Straße muss eingehalten werden, wenn Hunde zum Stöbern bei Bewegungsjagden eingesetzt werden?
2. a) Wie sehen in Bayern die Regelungen bezüglich überjagender Hunde bei Bewegungsjagden aus?
 - b) Können in Bayern zuständige Behörden anordnen, dass der Jagdnachbar zu angemeldeten Terminen von Bewegungsjagden überjagende Hunde dulden muss?
 - c) Welche Initiativen des Landes Bayern im Bundesrat gibt es zur Einführung einer rechtlichen Regelung, wonach überjagende Hunde bei einer (angemeldeten) Bewegungsjagd keine Beeinträchtigung fremden Jagdrechtes bzw. Jagdausübungsrechtes darstellen?
3. a) Welche Ergebnisse liegen einerseits aus dem Bayerischen Überwachungsprogramm – Präventionskonzept gegen die Aujeszkyische Krankheit seit 2013 vor (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken und Landkreisen) bzw. aus Erfassungen früherer Jahre?
 - b) Wie kann die Aujeszkyische Krankheit, die von Schwarzwild übertragen wird und für Hunde absolut tödlich ist, bekämpft werden?
 - c) Wie könnte die Entwicklung eines vorbeugenden Impfstoffes von der Staatsregierung initiiert und/oder gefördert werden?
4. a) Wie kann die Beteiligung der bayerischen Jägerschaft am Überwachungsprogramm – Präventionskonzept gegen die Aujeszkyische Krankheit entscheidend verbessert werden?
 - b) Welche Rolle spielen dabei die Veterinärbehörden der Landkreise?
 - c) Wie lange wird das Überwachungsprogramm in Zukunft noch fortgesetzt?
5. a) Warum fehlt im Freistaat Bayern, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, eine landesgesetzliche Vorschrift zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden, insbesondere, weil nach Art. 39, Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt ist, eine solche zu erlassen?
 - b) Welche Vorgehensweise ist erforderlich, um eine solche Rechtsverordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden sowie die hierfür vorgesehenen Prüfungen, deren Durchführung und die Benennung der Kriterien für die Prüfungszulassung von Jagdhunden auf den Weg zu bringen?
 - c) Wie würde sich der Kreis der Beteiligten zur Ausformulierung der aus der waid-/tierschutzgerechten Jagdausübung erforderlichen und allgemeinverbindlich festzulegenden Mindestanforderungen sowie der Bestimmungen zur Zulassung der Jagdhunde zur Brauchbarkeitsprüfung zusammensetzen?
6. a) Welche Folgen hat das rechtskräftige Urteil des VG Regensburg vom 21.03.2006, Az.:RN 2K 05.782, bezüglich des Nachweises der Brauchbarkeit eines Jagdhundes?
 - b) Wann ist ein Jagdhund nicht brauchbar und erfüllt damit nicht die Voraussetzung des Art. 39 Abs. 1 des BayJG, dass bei der Such-, Drück-, Riegel- und Treibjagd, bei jeder Jagdart auf Wasserwild sowie bei Nachsuchen brauchbare Jagdhunde zu verwenden sind?
 - c) Welche objektivierbaren Kriterien gibt es infolge des rechtskräftigen Urteils des VG Regensburg vom 21.03.2006, Az.:RN 2K 05.782, für die Feststellung der Brauchbarkeit bzw. Nichtbrauchbarkeit von Jagdhunden durch die Jagdbehörde?
7. a) Wie beurteilt die Staatsregierung die Ablösung der bisher geltenden freiwilligen Nachsuchenvereinbarungen bei Nachsuchen von krank geschossenen, schwerkranken oder schwer verletzten Schalenwildes über Jagdbezirksgrenzen hinweg durch eine bayernweit geltende Rechtsvorschrift, so wie es bereits in anderen Bundesländern geregelt ist?
 - b) In welcher Weise müsste die bisher in Bayern geltende gesetzliche Regelung des Art. 37 BayJG (Wildfolge) im Lichte der zur Schwarzwildregulierung geforderten revierübergreifenden Bewegungsjagden angepasst werden, um noch vereinbar mit § 22 a Abs. 1 BJJG zu

sein bzw. im Sinne des Tierschutzes in der Praxis bei revierübergreifenden Nachsuchen handlungsfähig zu sein?

- c) Welche Vorgehensweise wäre erforderlich, um eine bayernweit geltende Rechtsvorschrift zur Reviergrenzen überschreitenden Nachsuche durch bestätigte Nachsuchenfürher auch ohne vorhergehendes Einverständnis des betroffenen Revierinhabers zu erlassen?
8. a) Wie ist derzeit in Bayern die Anerkennung bzw. Bestätigung von Nachsuchengespannen geregelt, die im Rahmen der Nachsuchenvereinbarung des LJV Bayern Reviergrenzen überschreitende Nachsuchen durchführen dürfen?
- b) Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um die Anerkennung bzw. Bestätigung von Nachsuchengespannen den zuständigen Jagdbehörden zu übertragen, um damit eine staatliche, bayernweit geltende Anerkennung zu erlangen, die zugleich einen bayernweiten Einsatz ermöglicht?
- c) Welche Eignung muss der Nachsuchenhund als Teil des bestätigten Nachsuchengespannes vorweisen, insbesondere seit dem rechtskräftigen Urteils des VG Regensburg vom 21.03.2006, Az.:RN 2K 05.782?

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 26.03.2015

1. a) Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um das Jagdhundewesen zu fördern?

Dem Bayerischen Jagdverband (BJV) werden seit Jahrzehnten zur Förderung des Jagdhundewesens Mittel aus der Jagdabgabe zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden und für die Versicherung der Nachsuchengespanne verwendet. Der Bayerische Jagdverband hat hierfür in den letzten 5 Jahren insgesamt 180.000 € erhalten. Ebenfalls aus Mitteln der Jagdabgabe hat der Bayerische Jagdverband den Bau von zwei Schwarzwildübungsgattern für Jagdhunde finanziert. Hierfür wurden insgesamt 126.000 € eingesetzt. Der Ökologische Jagdverein hat in den letzten fünf Jahren für die Förderung des Jagdhundewesens insgesamt 5.103 € erhalten. Die Mittel wurden zur Verbesserung der Ausstattung für die Ausbildung und Prüfung von Stöberhunden verwendet.

Insgesamt wurde das Hundewesen in den letzten fünf Jahren mit rund 311.000 € aus der Jagdabgabe gefördert.

Die Bayerischen Staatsforsten setzen sich stark für eine Förderung des Jagdhundewesens ein. So erhalten Mitarbeiter einen Beschaffungszuschuss beim Kauf eines für die Stöberjagd brauchbaren Jagdhundes und erhalten jährlich eine adäquate Aufwandsentschädigung für den Einsatz ihrer brauchbaren Jagdhunde. Hundeführer können für die Teilnahme an Bewegungsjagden bis zu fünf Tage vom regulären Dienst befreit werden. Da es trotz professioneller Planung und Durchführung der Bewegungsjagden immer wieder zu Verletzungen oder gar zum Tod eines Jagdhundes kommen kann, haben die Bayerischen Staatsforsten für

diese Fälle in ihrer Jagdnutzungsanweisung eine Entschädigungsregelung festgesetzt. Diese Regelung gilt auch für Hundeführer, die nicht bei den Bayerischen Staatsforsten beschäftigt sind.

Für die Errichtung eines Schwarzwildgatters im Raum Ingolstadt werden die Bayerischen Staatsforsten die Flächen zur Verfügung stellen. In solchen Einrichtungen können Jagdhunde gezielt unter kontrollierten Bedingungen auf die Schwarzwildjagd vorbereitet werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Bayerischen Staatsforsten Ausbildungsreviere zur Verfügung stellen und jährlich attraktive Preise bei Hundepfungen stiften.

b) Wie könnte die Entwicklung einer praxis- und zielorientierten Lösung der Verkehrssicherungsproblematik bei Bewegungsjagden, insb. bei kurzfristig angesetzten Jagden (Kreisen bei Neuschnee), aussehen?

Das zuständige Staatsministerium des Innern hat darauf hingewiesen, dass, soweit eine Jagd aus Sicht des Jagdverantwortlichen eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellt, es ihm obliegt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Er unterliegt hierbei der allgemeinen zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht. Eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Verkehrssicherung besteht nicht. Hält der Jagdverantwortliche zur Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht die Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen (z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen) für erforderlich, so kann er eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragen, die ihm in der Regel in wenigen Tagen ausgestellt wird.

Es kann jedoch auch ausreichend sein, nichtamtliche Zeichen, z. B. ein Warndreieck mit Fahne und Zusatzzeichen Treibjagd, aufzustellen. Welche Maßnahmen erforderlich sind, muss zunächst der Jagdverantwortliche selbst entscheiden.

c) Welcher Mindestabstand zur Straße muss eingehalten werden, wenn Hunde zum Stöbern bei Bewegungsjagden eingesetzt werden?

Laut Aussage des Staatsministeriums des Innern muss ein Mindestabstand nicht eingehalten werden. Der Tierhalter unterliegt bezüglich seiner Tiere jedoch ebenfalls einer zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht. Sollte das Tier einen Schaden verursachen, so richtet sich die Haftung nach den allgemeinen Grundsätzen, z. B. § 833 BGB.

2. a) Wie sehen in Bayern die Regelungen bezüglich überjagender Hunde bei Bewegungsjagden aus?

In Bayern gibt es keine Sondervorschriften zu überjagenden Hunden bei Bewegungsjagden. Damit gelten die generellen Regelungen. Beeinträchtigungen fremden Jagdausübungsrechts sind unzulässig und können ggf. über einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch durchgesetzt werden. Es können aber zwischen den Reviernachbarn entsprechende Vereinbarungen zur Duldung überjagender Hunde bei Bewegungsjagden geschlossen werden.

Jedenfalls gilt die Tötungsbefugnis für wildernde Hunde im Rahmen des Jagdschutzes nicht für Jagdhunde, die als solches kenntlich sind und solange sie von der führenden Person zu ihrem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlass des Dienstes ihrer Einwirkung entzogen haben.

b) Können in Bayern zuständige Behörden anordnen, dass der Jagdnachbar zu angemeldeten Terminen

von Bewegungsjagden überjagende Hunde dulden muss?

Eine entsprechende Anordnungsbefugnis gibt es nicht.

c) Welche Initiativen des Landes Bayern im Bundesrat gibt es zur Einführung einer rechtlichen Regelung, wonach überjagende Hunde bei einer (angemeldeten) Bewegungsjagd keine Beeinträchtigung fremden Jagdrechtes bzw. Jagdausübungsrechtes darstellen?

Keine.

3. a) Welche Ergebnisse liegen einerseits aus dem Bayerischen Überwachungsprogramm – Präventionskonzept gegen die Aujeszkyische Krankheit seit 2013 vor (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken und Landkreisen) bzw. aus Erfassungen früherer Jahre?

Zur Beantwortung der Fragen 3a wird auf die Tabellen in den Anlagen 1 und 2 des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz verwiesen.

b) Wie kann die Aujeszkyische Krankheit, die von Schwarzwild übertragen wird und für Hunde absolut tödlich ist, bekämpft werden?

Die Bekämpfung der Aujeszkyischen Krankheit (AK) beim Schwarzwild kann nach Aussage des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz nur über den Weg der intensiven Bejagung und damit der Reduktion der Wildschweinbestände erfolgen.

c) Wie könnte die Entwicklung eines vorbeugenden Impfstoffes von der Staatsregierung initiiert und/oder gefördert werden?

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat ausgeführt, dass ein Impfstoff für Hunde gegen AK derzeit nicht verfügbar ist. Da sich das AK-Virus beim Fleischfresser nach erfolgter oro-nasaler Infektion als stark neurotropes Virus sofort in die Nervenbahnen zurückzieht und innerhalb kürzester Zeit das Gehirn erreicht, wären in der Blutbahn vorhandene, durch eine Impfung induzierte Antikörper nicht schnell genug wirksam, um eine Infektion zu verhindern.

4. a) Wie kann die Beteiligung der bayerischen Jägerschaft am Überwachungsprogramm – Präventionskonzept gegen die Aujeszkyische Krankheit entscheidend verbessert werden?

Die Beteiligung der Bayerischen Jäger am AK-Monitoring ist seit Beginn des Überwachungsprogramms aus Sicht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz als sehr zufriedenstellend anzusehen. Die Jäger sind über den Landesjagdverband Bayern (BJV) stets in den Informationsfluss des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz eingebunden.

b) Welche Rolle spielen dabei die Veterinärbehörden der Landkreise?

Den Veterinärbehörden der Landkreise obliegen die Weitergabe von Informationen sowie die Zuleitung der Proben an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zur Untersuchung.

c) Wie lange wird das Überwachungsprogramm in Zukunft noch fortgesetzt?

Das AK-Monitoring wird laut Aussage des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über das laufende Jahr fortgesetzt. In Abhängigkeit von den Ergebnissen aus 2015 wird aufgrund einer Bewertung des LGL über die Weiterführung im Jahr 2016 entschieden.

5. a) Warum fehlt im Freistaat Bayern, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, eine landesgesetzliche Vorschrift zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden, insbesondere, weil nach Art. 39, Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt ist, eine solche zu erlassen?

Es fehlt keine landesgesetzliche Vorschrift (siehe Art. 39 BayJG).

b) Welche Vorgehensweise ist erforderlich, um eine solche Rechtsverordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden sowie die hierfür vorgesehenen Prüfungen, deren Durchführung und die Benennung der Kriterien für die Prüfungszulassung von Jagdhunden auf den Weg zu bringen?

Der Oberste Jagdbeirat wäre anzuhören. Im Übrigen gelten die auch sonst beim Verordnungserlass zu beachtenden rechtstaatlichen Grundsätze. Zudem ist die sog. Paragrafenbremse zu bedenken. Aus hiesiger Sicht haben sich die aktuellen Regelungen bewährt.

c) Wie würde sich der Kreis der Beteiligten zur Ausformulierung der aus der waid-/tierschutzgerechten Jagdausübung erforderlichen und allgemeinverbindlich festzulegenden Mindestanforderungen, sowie der Bestimmungen zur Zulassung der Jagdhunde zur Brauchbarkeitsprüfung zusammensetzen?

Es wird auf die Antworten zu Frage 5 a und b verwiesen.

6. a) Welche Folgen hat das rechtskräftige Urteil des VG Regensburg vom 21.03.2006, Az.: RN 2K 05.782, bezüglich des Nachweises der Brauchbarkeit eines Jagdhundes?

Durch das rechtskräftige Urteil des VG Regensburg vom 21.03.2006, Az.: RN 2 K 05.782, wird klargestellt, dass die vom Bayerischen Jagdverband durchgeführte Brauchbarkeitsprüfung und die ihr gleichgestellten Prüfungen nur eine Möglichkeit des Nachweises der Brauchbarkeit sind. Auch von sonstigen Ausbildungsstätten oder vom Hundeführer individuell ausgebildete Hunde können daher als brauchbare Hunde bei der Jagd eingesetzt werden. Die zuständige untere Jagdbehörde kann die Brauchbarkeit eines solchen Hundes nur bei konkreten Zweifeln infrage stellen. In diesem Fall muss die Jagdbehörde nachweisen, weshalb der jeweilige Hund nicht brauchbar sein soll.

b) Wann ist ein Jagdhund nicht brauchbar und erfüllt damit nicht die Voraussetzung des Art. 39 Abs. 1 des BayJG, dass bei der Such-, Drück-, Riegel- und Treibjagd, bei jeder Jagdart auf Wasserwild sowie bei Nachsuchen brauchbare Jagdhunde zu verwenden sind?

Wenn der Jagdhundeführer seinen Jagdhund für brauchbar hält, kann er diesen entsprechend einsetzen. Sollte die untere Jagdbehörde an der Brauchbarkeit des Hundes zweifeln, kann sie sich im Rahmen eines Bußgeldverfahrens nach § 56 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 BayJG oder im Rahmen einer Haltungsanordnung nach Art. 39 Abs. 2 BayJG auf die Nicht-Brauchbarkeit des vorhandenen Hundes berufen. Sie muss diese dann darlegen.

c) Welche objektivierbaren Kriterien gibt es infolge des rechtskräftigen Urteils des VG Regensburg vom 21.03.2006, Az.: RN 2K 05.782, für die Feststellung der Brauchbarkeit bzw. Nicht-Brauchbarkeit von Jagdhunden durch die Jagdbehörde?

Nach dem zitierten Urteil des VG Regensburg obliegt es der Behörde, nachzuweisen, weshalb der Hund des Klägers nicht brauchbar sein soll. In der Urteilsbegründung wird dazu ausgeführt, dass dies wegen der nicht abschließenden Regelung des § 21 Abs. 1 AVBayJG nicht nur darin bestehen kann, dass der Hund weder eine Brauchbarkeitsprüfung nach den Vorgaben des Bayerischen Landesjagdverbands oder eine von diesem gleichgestellte Prüfung absolviert und bestanden hat. Das Gericht weist weiter darauf hin, dass im Einzelfall zu klären sein wird, inwieweit die Nichtbrauchbarkeit mit Rasseeigenschaften begründet werden kann, wenig sachgerecht erscheint dem Gericht jedenfalls die Anknüpfung an die Mitgliedschaft des Züchters des Hundes in einem Zuchtverein, der seinerseits Mitglied in bestimmten Verbänden ist.

7. a) Wie beurteilt die Staatsregierung die Ablösung der bisher geltenden freiwilligen Nachsuchenvereinbarungen bei Nachsuchen von krankgeschossen, schwer kranken oder schwer verletzten Schalenwildes über Jagdbezirksgrenzen hinweg durch eine bayernweit geltende Rechtsvorschrift, so wie es bereits in anderen Bundesländern geregelt ist?

Für eine Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes besteht aktuell kein Anlass. Die Revierinhaber entscheiden im Rahmen ihrer Revierverantwortung, wie sie die Erfüllung der Verpflichtung zur zeitgerechten und fachgemäßen Nachsuche auf krankgeschossenes Wild sicherstellen. Erkenntnisse, die insofern einen Eingriff in die Revierverantwortung erfordern würden, liegen nicht vor. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in den Musterpachtverträgen der Verbände Regelungen zur Nachsuche aufgenommen werden sollen.

b) In welcher Weise müsste die bisher in Bayern geltende gesetzliche Regelung des Art. 37 BayJG (Wildfolge) im Lichte der zur Schwarzwildregulierung geforderten revierübergreifenden Bewegungsjagden angepasst werden, um noch vereinbar mit § 22 a Abs. 1 BJG zu sein bzw. im Sinne des Tierschutzes in der Praxis bei revierübergreifenden Nachsuchen handlungsfähig zu sein?

Für eine Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes besteht aktuell kein Anlass. Es ist davon auszugehen, dass bei re-

vierübergreifenden Bewegungsjagden Vereinbarungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Nachsuchen im Einvernehmen der beteiligten Revierinhaber getroffen werden.

c) Welche Vorgehensweise wäre erforderlich, um eine bayernweit geltende Rechtsvorschrift zur Reviergrenzen überschreitenden Nachsuche durch bestätigte Nachsuchenfürher auch ohne vorhergehendes Einverständnis des betroffenen Revierinhabers zu erlassen?

Hierfür wäre eine Änderung des BayJG erforderlich.

8. a) Wie ist derzeit in Bayern die Anerkennung bzw. Bestätigung von Nachsuchengespannen geregelt, die im Rahmen der Nachsuchenvereinbarung des LJV Bayern Reviergrenzen überschreitende Nachsuchen durchführen dürfen?

Der Vorsitzende und der Obmann für das Jagdgebrauchshundewesen der Kreisgruppe/Jägervereinigung des Bayerischen Jagdverbandes (BJV) entscheiden einvernehmlich über die Vorschläge von Nachsuchengespannen. Der Vorsitzende der Kreisgruppe/Jägervereinigung meldet dem BJV jährlich bis zum 15.03. die ausgewählten Gespanne zur Anerkennung, Registrierung und Anmeldung bei der Versicherung. Die Bestätigung erfolgt durch einen Ausweis und ergeht durch den BJV an das Nachsuchengespann. Die Bestätigung ist jederzeit widerruflich und endet ohne Wiederruf, wenn ein geeigneter Nachsuchenhund nicht mehr zur Verfügung steht. Sie kann mit Auflagen verbunden oder befristet erteilt werden. Die erfolgte Anerkennung wird beim BJV registriert.

b) Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um die Anerkennung bzw. Bestätigung von Nachsuchengespannen den zuständigen Jagdbehörden zu übertragen, um damit eine staatliche, bayernweit geltende Anerkennung zu erlangen, die zugleich einen bayernweiten Einsatz ermöglicht?

Eine entsprechende Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes mit dem Ziel der Festlegung neuer Aufgaben für die Jagdbehörden ist nicht vorgesehen.

c) Welche Eignung muss der Nachsuchenhund als Teil des bestätigten Nachsuchengespannes vorweisen, insbesondere seit dem rechtskräftigen Urteil des VG Regensburg vom 21.03.2006, Az.: RN 2K 05.782?

Die Zulassung des Nachsuchenhundes im Rahmen der Anerkennung des Nachsuchengespanns durch den Bayerischen Jagdverband richtet sich nach den „Grundsätzen zur Nachsuchenvereinbarung des Landesjagdverbandes Bayern“. Das Urteil des VG Regensburg ist hierfür ohne Relevanz.

Anlage 1

AK-Untersuchungen Wildschwein (LGL) 2014, 2013 und 2012

In den **Quartalen 1–4** wurden am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) im Jahr 2014 gesamt **4.581 Blutproben** von Wildschweinen serologisch auf AK untersucht.

Positive Nachweise 2014		
Niederbayern:	53	(17,5% positiv)
Unterfranken:	334	(18,5%)
Oberpfalz:	103	(11%)
Mittelfranken:	22	(7,5%)
Oberfranken:	26	(3,4%)
Oberbayern:	12	(3,8%)
Schwaben:	0	
Gesamt:	550 von 4.581 untersuchten Proben (12%)	
Positive Nachweise 2013		
Niederbayern:	65	(20,1% positiv)
Unterfranken:	180	(13,7%)
Oberpfalz:	29	(8,6%)
Mittelfranken:	2	(1,7%)
Oberfranken:	7	(2,3%)
Oberbayern:	4	(1,9%)
Schwaben:	0	

Gesamt:	287 von 2.798 untersuchten Proben (10,3%)	
Positive Nachweise 2012		
Niederbayern:	37	(19,5%)
Unterfranken:	17	(3,5%)
Oberpfalz:	20	(5,6%)
Mittelfranken:	0	
Oberfranken:	0	
Oberbayern:	5	(3,0%)
Schwaben:	2	(1,0%)
Gesamt:	81 von 1.632 untersuchten Proben (5%)	

Anlage 2

Untersuchungen von Wildschweinen auf Antikörper gegen die Erreger der Klassischen Schweinepest und der Aujeszky'schen Krankheit: 01.01.2012 bis 31.12.2012

Landkreise/Kreisfreie Städte	Jagdstrecke 2010/11	Jagdstrecke 4 %	eingegangene Proben	auf AK	davon			
					positiv	fraglich	negativ	nicht beurteilbar
Oberbayern								
Stadtkreis Ingolstadt	46	1,84	–					
Stadtkreis München	7	0,28	2	2	–	–	2	–
Stadtkreis Rosenheim	–	–	–					
Altötting	38	1,52	4	4	–	–	4	–
Berchtesgad. Land	–	–	–					
Bad Tölz-Wolfratsh.	14	0,56	–					
Dachau	355	14,20	–					
Ebersberg	238	9,52	11	11	–	–	11	–
Eichstätt	1.935	77,40	60	45	3	3	39	–
Erding	52	2,08	–					
Freising	674	26,96	16	16	–	–	16	–
Fürstenfeldbruck	204	8,16	2	–			–	
Garmisch-Partenk.	9	0,36	–					
Landsberg/Lech	275	11,00	1	1	–	–	1	–
Miesbach	2	0,08	–					
Mühldorf/Inn	27	1,08	–					
München	318	12,72	3	3	–	–	3	–
Neuburg-Schrobenhausen	613	24,52	36	35	–	1	34	–
Pfaffenhofen/Ilm	817	32,68	35	31	2	–	29	–
Rosenheim	15	0,60	1	1	–	–	1	–
Starnberg	337	13,48	16	13	–	–	13	–
Traunstein	19	0,76	1	1	–	–	1	–
Weilheim-Schongau	133	5,32	6	6	–	–	6	–

Landkreise/Kreisfreie Städte	Jagdstrecke 2010/11	Jagdstrecke 4 %	eingegan- ne Proben	auf AK	davon			
					positiv	fraglich	negativ	nicht beurteilbar
Niederbayern								
Stadtkreis Landshut	14	0,56	1	1			1	
Stadtkreis Passau	10	0,40	–					
Stadtkreis Straubing	4	0,16	–					
Deggendorf	285	11,40	10	10	1		9	
Dingolfing-Landau	143	5,72	–					
Freyung-Grafenau	249	9,96	11	11	3		8	
Kelheim	1.990	79,60	25	25	8	–	17	–
Landshut	731	29,24	10	9	–	–	9	–
Passau	225	9,00	15	15	1	1	13	–
Regen	335	13,40	17	17	5	–	12	–
Rottal-Inn	146	5,84	8	8	1	–	7	–
Straubing-Bogen	1.114	44,56	98	94	18	5	71	–
Oberpfalz								
Stadtkreis Amberg	2	0,08	–					
Stadtkreis Regensburg	21	0,84	–					
Stadtkreis Weiden/Opf.	28	1,12	–					
Amberg-Sulzbach	1.896	75,84	109	100	–	–	98	2
Cham	903	36,12	40	39	5	1	31	2
Neumarkt/Opf.	1.383	55,32	49	45	–	–	45	–
Neustadt/Waldnaab	1.281	51,24	21	21	–	–	20	1
Regensburg	2.182	87,28	31	29	–	–	29	–
Schwandorf	1.533	61,32	62	54	8	2	44	–
Tirschenreuth	1.237	49,48	74	70	7	–	60	3
Oberfranken								
Stadtkreis Bamberg	19	0,76						
Stadtkreis Bayreuth	7	0,28						
Stadtkreis Coburg	36	1,44						
Stadtkreis Hof/S.	5	0,20	16	16	–	–	16	–
Bamberg	1.131	45,24	15	12	–	–	12	–
Bayreuth	1.048	41,92	46	43	–	–	43	–
Coburg	959	38,36	2	2			1	1
Forchheim	252	10,08	23	23			21	2
Hof/Saale	966	38,64	4	3	–	–	3	–
Kronach	984	39,36	23	22	–	–	22	–
Kulmbach	765	30,60	41	19	–	1	17	1
Lichtenfels	501	20,04	10	10	–	–	10	–
Wunsiedel/ Fichtelgeb. .	557	22,28	11	11	–	–	11	–
Mittelfranken								
Stadtkreis Ansbach	24	0,96	–					
Stadtkreis Erlangen	31	1,24	2	2			2	
Stadtkreis Fürth	–	–	–					
Stadtkreis Nürnberg	6	0,24	–					
Stadtkreis Schwabach	–	–	–					
Ansbach	1.023	40,92	19	15	–	–	15	–
Erlangen-Höchstadt	522	20,88	10	10			10	
Fürth	20	0,80	1	1			1	
Nürnberger Land	1.094	43,76	11	11	–	–	10	1
Neustadt/Aisch-Bad Windsheim	679	27,16	1	1			1	
Roth	576	23,04	23	19	–	–	19	–
Weißenburg-Gunzenhausen	687	27,48	19	19	–	–	18	1
Unterfranken								
Stadtkreis Aschaffenburg	103	4,12	–					
Stadtkreis Schweinfurt	7	0,28	–					

Landkreise/Kreisfreie Städte	Jagdstrecke 2010/11	Jagdstrecke 4 %	eingegange- ne Proben	auf AK	davon				
					positiv	fraglich	negativ	nicht beurteilbar	
Stadtkreis Würzburg	69	2,76	8	8	1		7		
Aschaffenburg	2.525	101,00	80	79	5	1	68	5	
Bad Kissingen	2.938	117,52	146	144	6	1	121	16	
Rhön-Grabfeld	2.335	93,40	34	27	–	–	27	–	
Haßberge	1.353	54,12	60	57	–	–	50	7	
Kitzingen	289	11,56	–						
Miltenberg	3.079	123,16	133	132	5	2	113	12	
Main-Spessart	4.592	183,68	25	16			13	3	
Schweinfurt	730	29,20	20	14	–	–	14	–	
Würzburg	1.313	52,52	3	3			3		
Schwaben									
Stadtkreis Augsburg	65	2,60	5	5	–	–	5	–	
Stadtkreis Kaufbeuren	–	–	–						
Stadtkreis Kempten	–	–	–						
Stadtkreis Memmingen	14	0,56	–						
Aichach-Friedberg	801	32,04	13	13	–	1	12	–	
Augsburg	1.704	68,16	62	59	–	1	58	–	
Dillingen/Donau	734	29,36	–						
Günzburg	776	31,04	–						
Neu-Ulm	384	15,36	–						
Lindau/Bodensee	–	–	–						
Ostallgäu	84	3,36	–						
Unterallgäu	831	33,24	–						
Donau-Ries	2.060	82,40	118	118	2	1	115		
Oberallgäu	15	0,60	1	1			1		
Summe:	60.533	2.421	1.760	1.632	81	21	1.473	57	

Anlage 2

**Untersuchungen von Wildschweinen auf Antikörper gegen die Erreger der Klassischen Schweinepest
und der Aujeszky'schen Krankheit: 01.01.2013 bis 31.12.2013**

Landkreise/Kreisfreie Städte	Jagdstrecke 2010/11	Probenziel 2013	eingegange- ne Proben	auf AK	davon				
					positiv	fraglich	negativ	nicht beurteilbar	
Oberbayern									
Stadtkreis Ingolstadt	46	30							
Stadtkreis München	7	30	2	2			2		
Stadtkreis Rosenheim	-	-							
Altötting	38	30	23	23			23		
Berchtesgad. Land	-	-							
Bad Tölz-Wolfratsh.	14	30							
Dachau	355	30							
Ebersberg	238	30	16	16			16		
Eichstätt	1.935	30	19	19			19		
Erding	52	30							
Freising	674	30	28	28	1		27		
Fürstenfeldbruck	204	30	4	4			4		
Garmisch-Partenk.	9	30							
Landsberg/Lech	275	30	10	10			10		
Miesbach	2	30							
Mühldorf/Inn	27	30	1	1			1		
München	318	30	4	4			4		
Neuburg-Schrobenhausen	613	30	45	45			45		
Pfaffenhofen/Ilm	817	30	36	36	3		33		
Rosenheim	15	30							
Starnberg	337	30	9	9			9		

Landkreise/Kreisfreie Städte	Jagdstrecke 2010/11	Probenziel 2013	eingegan- ne Proben	auf AK	davon			
					positiv	fraglich	negativ	nicht beurteilbar
Traunstein	19	30	4	4			4	
Weilheim-Schongau	133	30	4	4			4	
Niederbayern								
Stadtkreis Landshut	14	30						
Stadtkreis Passau	10	30						
Stadtkreis Straubing	4	30						
Deggendorf	285	30	6	6			6	
Dingolfing-Landau	143	30	10	10	3		7	
Freyung-Grafenau	249	30	25	25	11		14	
Kelheim	1.990	30	70	70	15	2	53	
Landshut	731	30	26	26	3	1	22	
Passau	225	30	38	38	2		36	
Regen	335	30	9	9	4		5	
Rottal-Inn	146	30	17	17	1		16	
Straubing-Bogen	1.114	30	123	123	26	2	95	
Oberpfalz								
Stadtkreis Amberg	2	30	2	2			2	
Stadtkreis Regensburg	21	30	1	1	1			
Stadtkreis Weiden/Opf.	28	30						
Amberg-Sulzbach	1.896	30	82	82	1		75	6
Cham	903	30	69	69	10	1	55	3
Neumarkt/Opf.	1.383	30	49	49	1		48	
Neustadt/Waldnaab	1.281	30	5	5			5	
Regensburg	2.182	30	113	113	10	1	101	1
Schwandorf	1.533	30	41	41	5		36	
Tirschenreuth	1.237	30	26	26	1		23	2
Oberfranken								
Stadtkreis Bamberg	19	30						
Stadtkreis Bayreuth	7	30						
Stadtkreis Coburg	36	30						
Stadtkreis Hof/S.	5	30	32	32	1		29	2
Bamberg	1.131	30	35	35	1		34	
Bayreuth	1.048	30	63	63			62	1
Coburg	959	30	17	17			14	3
Forchheim	252	30	35	35			35	
Hof/Saale	966	30	41	41	3		37	1
Kronach	984	30	14	14			13	1
Kulmbach	765	30	27	27	1		26	
Lichtenfels	501	30	21	21	1		20	
Wunsiedel/ Fichtelgeb. .	557	30	16	16			15	1
Mittelfranken								
Stadtkreis Ansbach	24	30						
Stadtkreis Erlangen	31	30	1	1			1	
Stadtkreis Fürth	–	–						
Stadtkreis Nürnberg	6	30						
Stadtkreis Schwabach	–	–						
Ansbach	1.023	30	1	1			1	
Erlangen-Höchstadt	522	30	10	10			10	
Fürth	20	30	4	4		1	3	
Nürnberger Land	1.094	30	49	49	2	2	44	1
Neustadt/Aisch-Bad Windsheim	679	30	6	6			6	
Roth	576	30	17	17			17	
Weißenburg-Gunzenhausen	687	30	29	29			29	

Landkreise/Kreisfreie Städte	Jagdstrecke 2010/11	Probenziel 2013	eingegange- ne Proben	auf AK	davon			
					positiv	fraglich	negativ	nicht beurteilbar
Unterfranken								
Stadtkreis Aschaffenburg	103	30						
Stadtkreis Schweinfurt	7	30						
Stadtkreis Würzburg	69	30	8	8	1		7	
Aschaffenburg	2.525	30	232 *	232 *	39	2	191	
Bad Kissingen	2.938	30	399 *	398 *	65	4	315	14
Rhön-Grabfeld	2.335	30	88	88	13	1	74	
Haßberge	1.353	30	37	37	1		35	1
Kitzingen	289	30	38	38			38	
Miltenberg	3.079	30	326 *	325 *	32	4	289	
Main-Spessart	4.592	30	89	89	22	1	66	
Schweinfurt	730	30	67	67	2		65	
Würzburg	1.313	30	29	29	5		23	1
Schwaben								
Stadtkreis Augsburg	65	30						
Stadtkreis Kaufbeuren	–	–						
Stadtkreis Kempten	–	–						
Stadtkreis Memmingen	14	30						
Aichach-Friedberg	801	30	13	13			13	
Augsburg	1.704	30	68	68			68	
Dillingen/Donau	734	30	54	54		1	53	
Günzburg	776	30						
Neu-Ulm	384	30	14	14			14	
Lindau/Bodensee	–	–						
Ostallgäu	84	30						
Unterallgäu	831	30						
Donau-Ries	2.060	30	40	40			40	
Oberallgäu	15	30	1	1			1	
Summe:	60.533	2.670	2838	2836	287	23	2488	38

* Bei einer Probe reichte das Untersuchungsmaterial nur für eine Untersuchung aus.

Anlage 2

Untersuchungen von Wildschweinen auf Antikörper gegen die Erreger der Klassischen Schweinepest und der Aujeszky'schen Krankheit: 01.01.2014 bis 31.12.2014

Untersuchungen von Wildschweinen auf Genome des Erregers der Afrikanischen Schweinepest : 01.01.2014 bis 31.12.2014

Landkreise/Kreisfreie Städte	Jagdstrecke 2010/11	Probenziel KSP/AK	eingegange- ne Proben	auf AK	davon			
					positiv	fraglich	negativ	nicht beurteilbar
Oberbayern								
Stadtkreis Ingolstadt	46	30						
Stadtkreis München	7	30						
Stadtkreis Rosenheim	–	–						
Altötting	38	30	46	46	2		44	
Berchtesgad. Land	–	–						
Bad Tölz-Wolfratsh.	14	30						
Dachau	355	30						
Ebersberg	238	30	30	30	7		23	
Eichstätt	1.935	30	23	23			23	
Erding	52	30	32	32	2		30	
Freising	674	30	29	29			29	
Fürstenfeldbruck	204	30	14	14			14	
Garmisch-Partenk.	9	30	1	1			1	
Landsberg/Lech	275	30	1	1			1	
Miesbach	2	30						

Landkreise/Kreisfreie Städte	Jagdstrecke 2010/11	Probenziel KSP/AK	eingegange- ne Proben	auf AK	davon			
					positiv	fraglich	negativ	nicht beurteilbar
Mühlendorf/Inn	27	30	1	1			1	
München	318	30						
Neuburg-Schrobenhausen	613	30	74	74			74	
Pfaffenhofen/Ilm	817	30	29	29	1		28	
Rosenheim	15	30	5	5			5	
Starnberg	337	30	25	25			25	
Traunstein	19	30	5	5			5	
Weilheim-Schongau	133	30	5	5			5	
Niederbayern								
Stadtkreis Landshut	14	30						
Stadtkreis Passau	10	30						
Stadtkreis Straubing	4	30						
Deggendorf	285	30	12	12			11	1
Dingolfing-Landau	143	30	15	15	5		10	
Freyung-Grafenau	249	30	41	41	9		32	
Kelheim	1.990	30	29	29	4	2	23	
Landshut	731	30	4	4	1		3	
Passau	225	30	64	64	7		57	
Regen	335	30	8	8	2		6	
Rottal-Inn	146	30	41	41	2		39	
Straubing-Bogen	1.114	30	88	88	23	1	64	
Oberpfalz								
Stadtkreis Amberg	2	30						
Stadtkreis Regensburg	21	30						
Stadtkreis Weiden/Opf.	28	30						
Amberg-Sulzbach	1.896	30	236	236	12		223	1
Cham	903	30	38	38	5		33	
Neumarkt/Opf.	1.383	30	115	115	5		110	
Neustadt/Waldnaab	1.281	30	17	17			17	
Regensburg	2.182	30	364	360	62	6	286	6
Schwandorf	1.533	30	76	76	6	3	66	1
Tirschenreuth	1.237	30	101	101	13		87	1
4 Proben aus Landkreis Regensburg nicht untersuchungsfähig								
Oberfranken								
Stadtkreis Bamberg	19	30						
Stadtkreis Bayreuth	7	30						
Stadtkreis Coburg	36	30						
Stadtkreis Hof/S.	5	30						
Bamberg	1.131	30	38	37	1		36	
Bayreuth	1.048	30	228	228	5		222	1
Coburg	959	30	28	28			28	
Forchheim	252	30	42	42			42	
Hof/Saale	966	30	122	122	10		112	
Kronach	984	30	84	84			83	1
Kulmbach	765	30	112	112			109	3
Lichtenfels	501	30	84	84	8		76	
Wunsiedel/ Fichtelgeb. .	557	30	33	33	2		31	
1 Probe aus Landkreis Bamberg nicht untersuchungsfähig								
Mittelfranken								
Stadtkreis Ansbach	24	30						
Stadtkreis Erlangen	31	30	16	16			16	
Stadtkreis Fürth	–	–	1	1			1	
Stadtkreis Nürnberg	6	30	4	4			4	
Stadtkreis Schwabach	–	–						

Landkreise/Kreisfreie Städte	Jagdstrecke 2010/11	Probenziel KSP/AK	eingegange- ne Proben	auf AK	davon			
					positiv	fraglich	negativ	nicht beurteilbar
Ansbach	1.023	30	52	52			52	
Erlangen-Höchstadt	522	30	37	37			36	1
Fürth	20	30	7	7			7	
Nürnberger Land	1.094	30	90	90	22	2	66	
Neustadt/Aisch-Bad Windsheim	679	30	20	20			20	
Roth	576	30	32	32			32	
Weißenburg-Gunzenhausen	687	30	33	33			33	
Unterfranken								
Stadtkreis Aschaffenburg	103	30						
Stadtkreis Schweinfurt	7	30						
Stadtkreis Würzburg	69	30	18	18	1		17	
Aschaffenburg	2.525	30	194	194	58		135	1
Bad Kissingen	2.938	30	562	562	93		469	
Rhön-Grabfeld	2.335	30	180	180	11	1	168	
Haßberge	1.353	30	69	69			69	
Kitzingen	289	30	60	60			60	
Miltenberg	3.079	30	368	368	85	2	275	6
Main-Spessart	4.592	30	204	203	62	3	138	
Schweinfurt	730	30	100	100	10		89	1
Würzburg	1.313	30	63	63	14		48	1
			1 Probe aus Landkreis Main-Spessart nicht untersuchungsfähig					
Schwaben								
Stadtkreis Augsburg	65	30						
Stadtkreis Kaufbeuren	–	–						
Stadtkreis Kempten	–	–						
Stadtkreis Memmingen	14	30						
Aichach-Friedberg	801	30	18	18			18	
Augsburg	1.704	30	27	27			24	3
Dillingen/Donau	734	30	20	20			20	
Günzburg	776	30	8	8			8	
Neu-Ulm	384	30	23	23			23	
Lindau/Bodensee	–	–						
Ostallgäu	84	30						
Unterallgäu	831	30	11	11			11	
Donau-Ries	2.060	30	57	57			57	
Oberallgäu	15	30	1	1			1	
Summe:	60.533	2.670	4.615	4.609	550	20	4.011	28